

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“

vom 2. Juni 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2017 vom 19. Juni 2017, S. 5 ff.)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Studienzweck	3
§ 2 Graduierung	3
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer.....	5
§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros.....	5
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	6
III. Prüfungsverfahren.....	7
<i>1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen</i>	7
§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	7
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	8
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	9
§ 15 Prüfung im 700-er Modul im Bereich Betriebswirtschaftslehre	9
§ 16 Prüfung im Bereich Master-Arbeit	10
§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten.....	11
§ 18 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten	12
§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	12
§ 20 Verfahrensfehler	12
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
<i>2. Abschnitt: Nachteilsausgleich</i>	13
§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen	13
§ 23 Nachteilsausgleich.....	14
§ 24 Rücktritt und Säumnis.....	14
<i>3. Abschnitt Master-Prüfung, Bereichs- und Gesamtnote</i>	15
§ 25 Master-Prüfung	15
§ 26 Bereich Methoden- und Schlüsselqualifikationen	15
§ 27 Bereich Business Economics	16
§ 28 Bereich Betriebswirtschaftslehre	16
§ 29 Bereich Wahlfach	17
§ 30 Bereich Master-Arbeit.....	17
§ 31 Berechnung der Bereichs- und Area-Noten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote).....	17

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 32	Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung	17
§ 33	Masterzeugnis	18
§ 34	Urkunde.....	19
§ 35	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	19
§ 36	Ungültigkeit der Master-Prüfung	19
IV.	Schlussbestimmungen.....	20
§ 37	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	20
Anlage:	Zusammensetzung der Bereiche	21

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs „Mannheim Master in Management“ (M. Sc.). ²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). ³Durch die bestandene Master-Prüfung weist der Studierende auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder eines anderen Bachelor-Abschlusses mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten vertiefte Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach. ⁴Ferner wird mit der Master-Prüfung festgestellt, ob der Studierende sich mit komplexen Fragestellungen des jeweiligen Gebietes auseinandersetzen kann und in der Lage ist, die Prinzipien, Theorien und Modelle der jeweiligen Spezialisierung und deren praktische Relevanz kritisch zu hinterfragen. ⁵Zudem wird das betriebswirtschaftliche Wissen systematisch ergänzt oder durch das Wissen in einem Bereich außerhalb dieses Fachbereichs interdisziplinär erweitert. ⁶Daneben erwirbt der Studierende unter Verwendung der aktuellen Forschung mit der bestandenen Master-Prüfung die Fähigkeit eigene Ideen zu entwickeln oder anzuwenden, um die für den Übergang in die Forschung oder die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse nachzuweisen.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 34 geführt werden.

§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für den Master-Studiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der jeweiligen bereichsspezifischen Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Methoden- und Schlüsselqualifikationen (16 ECTS-Punkte),
2. Business Economics (12 ECTS-Punkte),
3. Betriebswirtschaftslehre (mindestens 44 ECTS-Punkte),
4. Wahlfach (0 - 24 ECTS-Punkte),
5. Master-Arbeit (24 ECTS-Punkte).

²Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den §§ 25 bis 30 in Verbindung mit der Anlage festgelegt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon umfasst das Modul Master-Arbeit keine Lehrveranstaltung. ³Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. ⁴Die Zusammensetzungen der einzelnen Bereiche und Module sind in den §§ 25 bis 30 in Verbindung mit der Anlage, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt; der Modulkatalog wird von der Studienkommission der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre beschlossen. ⁵Soweit in der Anlage oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung.

(3) ¹Module können in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. ²Die Sprache eines Moduls wird im Modulkatalog festgesetzt. ³Stehen im Modulkatalog beide Sprachen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Sprache das Modul in dem jeweiligen Semester stattfindet. ⁴Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit. ⁵Wird ein Modul im Modulkatalog oder durch den Prüfer als englischsprachiges Modul ausgewiesen, werden die zugehörigen Lehrveranstaltungen vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche diesen Lehrveranstaltungen

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

zugewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. ⁶Die Regelungen der Sätze 1 bis 5 finden auf die Prüfungsleistung im Modul Master-Arbeit entsprechende Anwendung. ⁷Studierende der rein englischen Studienrichtung haben nur Zugang zu den Modulen, die als englischsprachig ausgewiesen sind.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

(1) Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

(3) ¹Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich. ²Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wahrzunehmen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M. Sc.) der Universität Mannheim gebildet. ²Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer
2. Entscheidung über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen
3. Entscheidung über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen
6. Entscheidungen über die Anfertigung der Masterarbeit im Bereich Wahlfach.

⁶Der Beschluss ist jederzeit widerruflich.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 3 Satz 1 und § 16 Absatz 2 Satz 1 bleiben unberührt. ²Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(3) ¹In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ²Dieser kann in den Fällen gemäß § 13 Absatz 2 auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.

(4) ¹In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und die Anmeldung der Studierenden zu den Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Vornahme der Pflichtanmeldungen zu den Wiederholungsprüfungen; § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 bleiben unberührt,
4. die Führung der Prüfungsakten,
5. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

7. die zur Verfügungstellung der Ergebnisse von Prüfungen der Studierenden und
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzzeit, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfung Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

(3) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Prüfungsleistungen. ²Die Festlegung der Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen) erfolgt in der Anlage. ³Die Zusammensetzung, Art, Form und Umfang oder Dauer der den Wahlmodulen zugehörigen Prüfungen (Wahlprüfungen) werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. ⁴Stehen im Modulkatalog Prüfungen alternativ zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. ⁵Die Entscheidung gemäß Satz 4 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit.

(4) ¹Gruppenprüfungen sind zulässig, es sei denn eine solche widerspräche der Form der Prüfung. ²Die abschließende Festlegung des Themas einer Gruppenprüfung und Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. ³Bei Gruppenprüfungen wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden an der Gruppenprüfung bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(5) ¹Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. ²Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen.

(2) Die Anmeldungen zu den Prüfungen

1. im Bereich Methoden- und Schlüsselqualifikationen und im Bereich Business Economics kann der Studierende nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin,
2. im Bereich Betriebswirtschaftslehre und im Bereich Wahlfach zum Ersttermin eines Semesters

vornehmen.

(3) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung mit Ausnahme der Prüfung im 700er-Modul und der Prüfung Master-Arbeit ist von dem Studierenden innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist im Studienbüro vorzunehmen. ²Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). ³Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen ist eine Abmeldung ausgeschlossen, falls der Studierende vor der Geltendmachung der Abmeldung bereits eine vom Prüfer zugewiesene Aufgabe der ersten Prüfungsleistung dieser Prüfung entgegengenommen hat (Teilnahme). ⁵Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist eine eigenverantwortliche Anmeldung der Prüfung im Studienbüro vor der Teilnahme an der ersten zu erbringenden Prüfungsleistung nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden mit der Entgegennahme der vom Prüfer zugewiesenen Aufgabe für diese Prüfungsleistung.

(5) Für die Anmeldungen zu der Prüfung im 700er-Module und der Prüfung Master-Arbeit gelten die Regelungen der §§ 15 und 16.

(6) ¹Zu einer Prüfung wird der Studierende unter Beachtung von § 3 Absatz 3 Satz 7 zugelassen, falls er

1. im Studiengang „Mannheim Master in Management“ eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Master-Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten nicht verloren hat und
3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

²Für die Prüfung im 700er-Modul und der Prüfung Master-Arbeit gelten ergänzend die Regelungen der §§ 15 und 16.

(7) ¹Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(8) ¹Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Satz 1 gilt nicht für Prüfungen der 700er-Module und der Prüfung Master-Arbeit.

§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 Absatz 2 bewertet werden;
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) ¹Arten und Formen der Leistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen und Master-Arbeit;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen, Mitarbeit und Prüfungsgesprächen;
3. praktische Leistungen in Form von Case Studies und Computer Simulationen.

²Als Studienleistung kann auch die Präsenzplicht an Lehrveranstaltungen festgesetzt werden, falls aufgrund der Besonderheiten der betroffenen Lehrveranstaltung, insbesondere unter Berücksichtigung des Lernziels und des Grades an notwendiger kommunikativer Interaktivität, den Besuch einer Mindestanzahl von und Beteiligung an den Lehrveranstaltungsterminen erfordern.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgespräche werden von einem Prüfer als Einzelprüfung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. ²Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten. ³Im Einzelfall sind Prüfungsgespräche als Gruppenprüfung zulässig; die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. ⁴Die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten entfallen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) ¹Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer mündlichen Prüfung, ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden ein Beisitzer hinzuzuziehen. ²Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) ¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der mündlichen Prüfung zu führen. ²Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie in den Fällen der Absätze 1 und 2 von dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. ³Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. ⁵Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. ⁷Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). ⁸Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(4) ¹Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß § 3 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. ⁴Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

§ 15 Prüfung im 700-er Modul im Bereich Betriebswirtschaftslehre

(1) ¹Durch die Prüfung in einem 700er-Modul erbringt der Studierende durch die Bearbeitung einer Fragestellung aus der gewählten Area eine eigenständige wissenschaftliche Leistung. ²Mit dem Bestehen der Prüfung werden grundlegende Fertigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen, die Voraussetzungen für eine selbständige Bearbeitung eines Problems nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes für die Anfertigung der Master-Arbeit sind.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) ¹Der Studierende hat die Prüfung im 700er-Modul zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Wurden für die Zulassung zur Prüfung Voraussetzungen festgelegt, obliegt es dem Studierenden dem Prüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszeuges, bereitzustellen. ³Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest. ⁴Mit Ausgabe des Themas der schriftlichen Prüfungsleistung ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Prüfung zugelassen.

(3) ¹Prüfer der Prüfung in einem 700er-Modul kann nur ein Hochschullehrer sein. ²Zum Prüfer wird der das Thema der schriftlichen Prüfungsleistung Ausgebende bestellt. ³Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. ⁴Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der schriftlichen Prüfungsleistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsleistung beträgt sechs bis acht Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der schriftlichen Prüfungsleistung an den Studierenden. ³Die Festlegung des Themas erfolgt durch den Prüfer.

(5) ¹Die schriftliche Prüfungsleistung ist fristgemäß beim Prüfer in einfacher Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen; der Studierende hat bei der Abgabe eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 4 abzugeben. ²Wird die schriftliche Prüfungsleistung nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16 Prüfung im Bereich Master-Arbeit

(1) ¹Durch die schriftliche Prüfungsleistung in Form der Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. ²Die Master-Arbeit trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei; Studierende verknüpfen bei der Erstellung komplexe Sachverhalte. ³Unter Verwendung der aktuellen Forschung werden eigene Ideen entwickelt oder angewendet. ⁴Die Ausarbeitung der Master-Arbeit fördert zudem die effektive schriftliche Kommunikation. ⁵Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(2) ¹Prüfer der Master-Arbeit kann nur ein Hochschullehrer sein. ²Zum Prüfer wird der das Thema der Master-Arbeit Ausgebende bestellt. ³Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. ⁴Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(3) ¹Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist das Bestehen der Prüfung im entsprechenden 700er-Modul; § 11 Absatz 6 Satz 1 bleibt unberührt. ³Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszeuges, bereitzustellen. ⁴Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest. ⁵Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen. ⁶Das zugeteilte Thema der Master-Arbeit kann im Rahmen der Master-Prüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.

(4) ¹Die Festlegung des Themas erfolgt durch den Prüfer; er wählt das Thema der Master-Arbeit inhaltlich aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre. ²Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. ⁴Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit auch im Bereich Wahlfach angefertigt werden. ⁵Dem Antrag ist stattzugeben, falls der Studierende ein aus dem bestandenen Wahlfach entwickeltes Thema vorschlägt und das Thema einen betriebswirtschaftlichen Bezug aufweist. ⁶Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit an den Studierenden.

(6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen; der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 4 abzugeben. ²Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) ¹Wird die Master-Arbeit im Wiederholungsversuch mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zu begutachten. ²Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit jene Note gemäß § 17 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. ³Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(8) Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Master-Arbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

(9) Die Bewertung der Master-Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 16 Absatz 7 bleibt unberührt. ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen; § 16 Absatz 9 bleibt unberührt. ³Gibt der Studierende eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt die Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

<i>Zahlenwerte</i>	<i>Notenstufe</i>	<i>Bedeutung</i>
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Bewertungen von Prüfungsleistungen anderer Fakultäten können von diesem Schema abweichen.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. ²Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfung lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

⁴Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Note der Prüfung wird im Modulkatalog bekannt gegeben.

(5) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 18 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, falls diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, falls die Prüfungsnote mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht. ³Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) Ein Modul ist bestanden, falls die zugehörige Prüfung bestanden ist.

(3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung des Moduls.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, falls die Prüfungsleistung nicht bestanden ist. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, falls die Prüfungsnote der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(3) ¹Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. ²Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. ³Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. ⁴Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(4) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²Im Bereich Methoden- und Schlüsselqualifikationen und im Bereich Business Economics kann der Studierende bei Nichtbestehen einer diesen Bereichen nach der Anlage zugehörigen Pflichtprüfung im Wiederholungsversuch in höchstens einem Fall während des gesamten Master-Studiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.

(5) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(6) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. ²Durch das Nichtbestehen einer Prüfung im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch endet das Prüfungsverfahren.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 20 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Studierenden herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) ¹Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. ²Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 23 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 22 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüg-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

lich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) ¹Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) ¹Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. ⁴§ 23 bleibt unberührt.

3. Abschnitt Master-Prüfung, Bereichs- und Gesamtnote

§ 25 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Prüfungen der Module in den Bereichen rechtzeitig bestanden sind.

(2) ¹Die Master-Prüfung umfasst Prüfungen aus fünf Bereichen, die sich aus Pflichtprüfungen im Umfang von 46 ECTS-Punkten, einer Wahlpflichtprüfung im Umfang von 6 ECTS-Punkten und Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 68 ECTS-Punkten zusammensetzen.

(3) ¹Wird durch das Bestehen einer Wahlprüfung in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und Wahlfach der erforderliche Studenumfang von 120 ECTS-Punkten erreicht oder überschritten und wurde bei Wahl eines Wahlfachs dieses bestanden, werden die im Übrigen bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Area-, Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt; entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Die im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in diejenige Area- oder Bereichsnote ein, dessen Area beziehungsweise Bereich sie in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zugeordnet sind; die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(4) ¹Studierende im ersten Fachsemester können sich für ein Doppel-Abschlussprogramm bewerben. ²Einzelheiten zu den Doppel-Abschlussprogrammen sind in den jeweiligen Studienordnungen geregelt. ³Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(5) ¹Während des Master-Studiums wird ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule empfohlen (Auslandssemester); für das Auslandssemester wird kein Urlaubssemester gewährt. ²Im Auslandssemester sollen Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten bestanden werden; hierbei dürfen im Bereich Betriebswirtschaftslehre maximal 18 ECTS-Punkte auf Module mit der Bezeichnung „International Course“ entfallen.

§ 26 Bereich Methoden- und Schlüsselqualifikationen

(1) Es sind zwei Pflichtprüfungen und eine Wahlpflichtprüfung im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) ¹Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfung eigenverantwortlich. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der beiden in der Anlage festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

(3) ¹Wird die gewählte Wahlpflichtprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, ist ein Wechsel der Prüfung auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss zulässig. ²Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines jeweiligen Semesters gestellt werden, damit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Wechsel in diesem Semester vorgenommen werden kann; nach Ende dieser Frist kann ein Antrag nur mit Wirkung für das darauffolgende Semester gestellt werden. ³Dem Antrag ist stattzugeben, falls die Prüfung, in die der Wechsel beantragt wird, bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann. ⁴Wird dem Antrag stattgegeben, wird der Studierende zum ersten Prüfungsversuch der Prüfung, in die er gewechselt hat, pflichtangemeldet. ⁵Das Prüfungsverfahren der Prüfung, aus der gewechselt wird, wird durch die Stattgabe des Antrages beendet.

(4) ¹Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der alternativen Wahlpflichtprüfung anmelden, es sei denn, er hat von dem Prüfungswechsel gemäß Absatz 3 Gebrauch gemacht. ²Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden kann.

(5) ¹Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. ²Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 27 Bereich Business Economics

(1) Es sind die in der Anlage festgesetzten beiden Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 28 Bereich Betriebswirtschaftslehre

(1) Es sind Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 68 ECTS-Punkten zu bestehen, falls der Studierende im Bereich Wahlfach kein Wahlfach wählt oder bei Wahl eines Wahlfachs, dieses unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 nicht besteht.

(2) Wurde im Bereich Wahlfach ein Wahlfach gewählt und wird dieses unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 bestanden, so reduzieren sich die im Bereich Betriebswirtschaftslehre zu erbringenden ECTS-Punkte um die im Wahlfach erworbenen ECTS-Punkte entsprechend.

(3) ¹Der Studierende wählt die Prüfungen eigenverantwortlich aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung eines Wahlmoduls. ³Die zur Auswahl stehenden Module,

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt.

(4) ¹Wird eine Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 29 Bereich Wahlfach

(1) ¹Der Studierende hat im Rahmen seiner Master-Prüfung die Möglichkeit zur fächerübergreifenden Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Wahlfach zu wählen und kann je nach Wahlfach bis zu 24 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Die zur Auswahl stehenden Fächer, die diesen jeweils zugehörigen Module und Prüfungen sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt.

(2) ¹Der Studierende wählt das Wahlfach eigenverantwortlich aus. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer dem Wahlfach zugehörigen Prüfung.

(3) ¹Ein Wahlfach ist bestanden, falls der in der Anlage festgesetzte (Mindest-)Umfang an ECTS-Punkten erworben wurde und die jeweils erforderlichen Prüfungen bestanden sind. ²Umfasst ein Wahlfach eine Spanne an möglichen zu erbringenden ECTS-Punkten, so dürfen auch nach Bestehen des Wahlfachs unter Berücksichtigung von § 25 Absatz 3 weitere dem gewählten Wahlfach zugehörige Prüfungen bis zum Erreichen des in der Anlage festgesetzten Maximalumfangs an ECTS-Punkten absolviert werden. ³In Wahlfach VWL gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung die Anmeldung weiterer Prüfungen in dem Wahlfach ausgeschlossen ist; zum Zeitpunkt des Nichtbestehens bereits laufende Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt.

(4) ¹Ein Wahlfach ist nicht bestanden, falls zugehörige Prüfungen nicht mehr im in der Anlage festgesetzten (Mindest-)Umfang an ECTS-Punkten bestanden werden können. ²Wurden zum Zeitpunkt des Nichtbestehens des Wahlfachs bereits Prüfungen des Wahlfachs bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Master-Prüfung sowie der Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. ³Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des nicht bestandenen Wahlfachs werden durch das Nichtbestehen beendet.

(5) ¹Besteht der Studierende ein gewähltes Wahlfach nicht, kann der Studierende ein im Übrigen zur Auswahl stehendes Wahlfach belegen. ²Durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des neuen Wahlfachs beantragt der Studierende die Belegung dieses Wahlfachs. ³Dem Begehren ist zu entsprechen, falls der in der Anlage festgelegte (Mindest-)Umfang der zugehörigen Prüfungen des neuen Wahlfachs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestanden werden kann.

§ 30 Bereich Master-Arbeit

(1) Es ist die Pflichtprüfung Master-Arbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu bestehen.

(2) Für die Prüfung Master-Arbeit gelten insbesondere die Regelungen des § 16.

(3) Wird diese Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

§ 31 Berechnung der Bereichs- und Area-Noten; Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) ¹Die jeweilige Note des Bereichs Methoden- und Schlüsselqualifikationen, des Bereichs Business Economics und bei Bestehen eines Wahlfachs des Bereichs Wahlfach errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der zugehörigen Modulnoten. ²Umfasst das bestandene Wahlfach nur ein Modul, entspricht die Note dieses Bereichs der Modulnote.

(2) ¹Im Bereich Betriebswirtschaftslehre wird keine Bereichsnote errechnet, sondern für jede Area, in der ECTS-Punkte erworben wurden, eine Area-Note berechnet. ²Für die Berechnung einer Area-Note gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(3) Im Bereich Master-Arbeit entspricht die Bereichsnote der Modulnote.

(4) ¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Bereichs- und Area-Noten als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

(5) ¹Die Bereichs- und Area-Noten sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(6) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(7) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ²Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module; Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Notenauszug ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 33 Masterzeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 sowie gegebenenfalls Ziffer 4. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den errechneten Bereichsnoten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. den Bereich gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3. Es werden die gewählten Areas mit ihren ECTS-Punkten und den berechneten Area-Noten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
3. das Thema der Master-Arbeit sowie die Namen der Prüfer;
4. die Note der Master-Arbeit gemäß § 17 Absatz 2 gegebenenfalls in Verbindung mit § 16 Absatz 7 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
6. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz .

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum.

⁵Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diplom Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

§ 34 Urkunde

¹Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 31 Absatz 6 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) ¹Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 36 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen.

³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder höheren Semester aufnehmen.

(2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ vom 5. Februar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2009, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Management“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2021/2022 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. Im Herbst-/Wintersemester 2021/2022 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG, bleiben unberührt.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Anlage: Zusammensetzung der Bereiche

1. Methoden - und Schlüsselqualifikationen (16 ECTS-Punkte)

	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art, Form und Dauer)	ECTS-Punkte
P	CC 501	Decision Analysis	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
WP	CC 502	Applied Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
WP	CC 503	Empirische Methoden	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
P	CC 504	Corporate Social Responsibility	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	4

2. Business Economics (12 ECTS-Punkte)

	Modulname		Prüfung (Zusammensetzung, Art, Form und Dauer)	ECTS-Punkte
P	BE 510	Business Economics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6
P	BE 511	Business Economics II	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6

3. Betriebswirtschaftslehre (mindestens 44 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich Betriebswirtschaftslehre sind zur Spezialisierung 500er, 600er und 700er Module aus den folgenden Areas auszuwählen:

1. Accounting and Taxation (ACC, TAX);
2. Banking, Finance and Insurance (FIN);
3. Information Systems (IS);
4. Management (MAN);
5. Marketing (MKT);
6. Operations Management (OPM).

²Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt. ³500er-Module erfordern wissenschaftliche Grundkenntnisse aus der Betriebswirtschaftslehre. ⁴600er-Module können aufgrund des fortgeschrittenen Niveaus das Bestehen bestimmter 500er-Module voraussetzen; dies ist dem Modulkatalog zu entnehmen. ⁵700er-Module sind Seminare oder Kolloquien, die den Studierenden auf die Anfertigung der wissenschaftlichen Master-Arbeit vorbereiten.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

4. Wahlfach (0-24 ECTS-Punkte)

¹Im Bereich Wahlfach stehen zur fächerübergreifenden Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die folgenden Fächer zur Auswahl:

1. Anglistik/Amerikanistik (15 – 18 ECTS-Punkte);
2. Germanistik (16 /18 ECTS-Punkte);
3. Geschichte (16 – 19 ECTS-Punkte);
4. Mathematik (16 – 24 ECTS-Punkte);
5. Philosophie (16 ECTS-Punkte);
6. Politik (6 – 20 ECTS-Punkte);
7. Praktische Informatik (14 – 24 ECTS-Punkte);
8. Psychologie (12 ECTS-Punkte);
9. Romanistik (15 – 18 ECTS-Punkte);
10. Soziologie (19 ECTS-Punkte);
11. Volkswirtschaftslehre (2 – 24 ECTS-Punkte);
12. Wirtschaftspädagogik mit betrieblichem Schwerpunkt (16 – 24 ECTS-Punkte);
13. Wirtschaftsrecht (2 – 24 ECTS-Punkte).

²Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Wahlfächern, die jeweils zugehörigen Prüfungen sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind im Modulkatalog festgesetzt.

5. Master-Arbeit (24 ECTS-Punkte)

	Modulname	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
P	Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit	24

Abkürzungsverzeichnis

BE:	Business Economics
P:	Pflichtprüfung
WP:	Wahlpflichtprüfung